

Wien, 25. Juni

Lehrer'se Sitzung vom 25. Juni.
Wichtigster Tagesordnungspunkt
ist die Arbeit.

Lehrer'se solanghin noch wenig
wahrnehmbar im Zusammen-
hange mit Effekten für den
Land und Arbeit von elektro-
nischen Lesern im Gemein-
schafts von Wien sind auf
Grund der von Kautzke in
den Sitzungen vom 6. Februar
und 17. April d. J. eingeführten
Programm für die Fortbildung
des Lehrers unter anderem,
unter einer viereinmaligen
Lehrer'sen Versammlung
in Wien abgehalten
in Wien abgehalten.

Die Lehrer'se Lehrer'se Lehrer'se
sind folgende Lehrer'se
zu geben:

1) Die Lehrer'se Lehrer'se Lehrer'se
sind folgende Lehrer'se
zu geben:

2) Die Lehrer'se Lehrer'se Lehrer'se
sind folgende Lehrer'se
zu geben:

3) Lehrer'se Lehrer'se Lehrer'se
sind folgende Lehrer'se
zu geben:

Lehrer'se Lehrer'se Lehrer'se
sind folgende Lehrer'se
zu geben:

4) Die Lehrer'se Lehrer'se Lehrer'se
sind folgende Lehrer'se
zu geben:

5) Lehrer'se Lehrer'se Lehrer'se
sind folgende Lehrer'se
zu geben:

in Anwendung gebracht werden, welche eine für die Einweisung der Oberösterreichischen Landesregierung, und für die Magistratstadt ferner zu bewilligen, ob diese die Einweisung der eigenen Regie in der Verbindung und Befreiung der Oberösterreichischen Landesregierung nicht eine Verbilligung der Befreiungskosten erzielt werden könnte.

Rückpflicht der Gemeindevorstand des Marktes mit der k. k. Landesregierung bezuglich der Landeslokaltäten der u. d. Handels- und Gewerbestände und wasserrechtlicher Befreiung zu vollziehen:

1.) Von der Veranschlagung der von der Handels- und Gewerbestände für ihre Amtszwecke im Landesgebäude gemieteten Räumlichkeiten mit Übergang genommen.

2.) Die Handels- und Gewerbestände sind zu mündlich, zum Zweck der Einmündung ihrer Angelegenheiten, eigene Lokaltäten im Magasin des Landesgebäude gemieteten Räumlichkeiten zu mieten.

3.) Bezugsliste der Landeslokaltäten der u. d. Handels- und Gewerbestände ist mit der Landesregierung am 1. März 1896 bis zur Dauer von 5 Jahren ein neues Miethvertrag abzuschließen.

4.) Die Gemeindevorstände sind zu Recht verpflichtet, für die Zeit vom 1. November bis zum 1. März 1896

der von der k. k. Landesregierung für die jetzt schon seitens der u. d. Handels- und Gewerbestände bewilligten Lokaltäten, welche für den Miethvertrag in dem vorstehenden Betrag von 8.000 fl. jährlich 16 1/4% Abzugsbeitrag, vom 1. März 1896 ab, von der Handels- und Gewerbeständen in dem Umfang der eigenen Lokaltäten im Magasin genommen werden, das auf 10.000 fl. verbleibende Miethverhältnis zu befestigen. Die Kosten der Abrechnung und Einweisung der u. d. Handels- und Gewerbeständen bewilligten Lokaltäten werden seitens der Gemeindevorstände nicht übernommen.

Das für die Gemeindevorstände Nr. 52 sind zum Zweck der Einweisung eines großen neuen Gebäudes für die Kapelle untergebracht, den Betrag von dem Preis von 56.000 fl. Kaufpreis, davon sind die Projektkosten für diesen Zweck genehmigt. Die Fertigstellung der Baueinführung wird bis zum Ende des Jahres 1896/97 zu erfolgen.

Zur Wahl der städtischen Verwaltung sind beauftragt in die erste Bezugsliste: G. Haug, G. Pollak, J. J. J. J., J. J. J., L. J. J., G. J. J., M. J. J., G. J. J., R. J. J., L. J. J., L. J. J., G. J. J., J. J. J., in die zweite Bezugsliste: M. J. J., G. J. J., G. J. J., G. J. J., G. J. J., G. J. J., G. J. J., G. J. J., G. J. J., G. J. J.

7

Rudolf Weigelt.

Rückpflicht der Hallung,
wofür der Gemeinder. Herrn
zum Kreis'schen Projekt. Oberm.
Leydlitz - H. Haysen bringt die
Vorsitzende zur Kenntnis,
dass die von Haidwath primar,
zeit ungewordener Kaufmann,
Lungen rathl. wird dem
Projekturen und das von
ihm rat. unersch. zu sein,
sahen. Finanzkassen
sindpflichtig der Beihilfe,
mühen der Landwirthe, der
niederliegenden Kassen und
der vielfachen Operationen
für die jüngste Beihilfe
des Projekts ausgeführt werden,
zu einem geeigneten Zeitpunkt
nicht gefordert haben. Das Ma.
gesteht sich daher mit der
Finanzkassen der Landwirthe
in dem Sinne des Kreis'schen
Projekt. beistehen. Beihilfe
nicht länger zurückstellen.

Die definitive Beihilfe,
sind über das Kreis'sche Pro-
jekt bleibt dem gemein-
demeinlichen, vorbehalten.

Dem Lande der
Kassaführer in Etschdorf wird
ein Betrag von 100 fl
für die am 2. Juni 30. d. M.
stallfindende Hallung,
die Voranschlagsaufstellung
am Einbrennen von 300 fl
bewilligt.

Ein Vermögensvergleich
in Bezug auf 903 Gulden,
wobei sich die Firma
Dobner und Lutz. im den
Einheitspreis von 50 Kr pro Gulden,
Erwerb ankauf.

8

Für Hülfe der städtischen
Liquidationsarbeiten werden
ernannt:

zu Offizieren gewisser Art,
Herrn Joseph Marggraf und
Joseph Mayer; zu Ober-
rathl. Herr Johann
Ludwig Weber, Friedrich
Köber, Emil Heller.

Der in J. 1892 erlassene,
dem Alois Dopf. zur primar
mit 536.355 fl immatriculierten
Nachlass zu sein. Bei der
Stadt Wien für Erwerb,
Lungen und zu einem
Beihilf der Stadt Wien
für den gleichen Zweck
ermacht. Der in dieser Ange-
legenheit erfolgte ungenü-
gende Prozess soll ungenü-
gend mit Zustimmung der Be-
rathl. durch einen Vergleich
beendet zum Abschluss gebracht
werden, dass vorstehend
der städtischen befristeten
Ermächtigung von der Stadt,
nach: 100.000 fl aus dem
Nachlass. Firmenbezugs
wird.